Benutzungsordnung

für die Rathausgaststätte, Rathausplatz 1, 38372 Helmstedt/Büddenstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 hat der Ortsrat Büddenstedt in seiner Sitzung am 02.11.2023 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Rathausgaststätte mit allen Räumlichkeiten ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Helmstedt. Sie stehen für Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsrecht

Den Benutzern stehen zur Durchführung ihrer Veranstaltung der große Saal, die Kegelbahn, das Vereinszimmer und die Toiletten zur Verfügung. Die genannten Räumlichkeiten können zurzeit nicht beheizt werden. Die Nutzung des großen Saales ist auf 199 Personen begrenzt.
Die Räumlichkeiten der Rathausgasstätte mit dem kleinen Saal, der Gaststätte, die Toiletten und die Küche stehen nur zur Verfügung bei einer Nicht-Verpachtung der Gaststätte an Dritte.
In der Gemeinschaftsanlage ist für den Verkauf von Getränken oder anderen Waren durch den Veranstalter oder in dessen Namen die Erlaubnis der Stadt Helmstedt einzuholen. Die unentgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken aus Anlass von Familienfeiern oder anderen Veranstaltungen durch den Gastgeber wird gestattet.
Die Räumlichkeiten der Rathausgasstätte kann von Vereinigungen, Firmen bzw. Privatpersonen der Stadt Helmstedt genutzt werden. Für Abschlussveranstaltungen der Schulen, in dessen Einzugsgebiet sich die Gemeinde Büddenstedt befindet (Stadt Schöningen, Stadt Helmstedt), können die Räumlichkeiten angemietet werden.
Über Ausnahmen von der Regelung entscheidet im Einzelfall der Ortsrat.

§ 3 Versagungsgründe

Die Stadt Helmstedt kann die Benutzung der Räumlichkeiten aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

1. die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist,
2. keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 4 Anmeldung

Die Benutzung des Räumlichkeiten ist rechtzeitig, d.h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung, bei
Herrn Dirk Zogbaum, Im Kleibergsfeld 17, 38372 Helmstedt/Büddenstedt,
Tel. 05352/7346, dirkzogbaum@t-online.de zu beantragen.

§ 5 Sorgfaltspflicht

Die Benutzer haben die Räume sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln.
Die Einrichtungen sind nach ihrer Benutzung - soweit erforderlich - wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Benutzer sind verpflichtet, dem von der Stadtverwaltung beauftragten Personal Folge zu leisten.

§ 7 Schutz der Anwohner gegen Lärm

Die Fenster der zur Benutzung freigegebenen Räume der Dorfgemeinschaftsanlage sind geschlossen zu halten. Um die Nachtruhe der Anwohner sicherzustellen, müssen Unterhaltungen und Gesangsdarbietungen, sowie laute Musik ab 22.00 Uhr außerhalb der Räume unterbleiben. Es ist ferner nicht gestattet, Teile der Veranstaltungen außerhalb der Räume oder auf den Straßen durchzuführen.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung werden folgende Gebühren erhoben:

Großer Saal	150 €
Kegelbahn	25 €
Vereinszimmer	25 €
Räumlichkeiten Gaststätte	100 €

Büddenstedter Vereinen stehen die Räumlichkeiten für Versammlungen und Aktivitäten die dem Vereinszweck entsprechen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,00 € festgesetzt werden. Bei Weigerung des Verpflichteten können Handlungen an seiner Stelle von der Stadt auf seine Kosten vorgenommen werden. Das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am _____ in Kraft.

Helmstedt, den _____

(Schobert)
Bürgermeister